

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schulverein Tente e. V. Er ist derzeit im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 200265 eingetragen und soll ein eingetragener Verein bleiben.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die ideelle und materielle Unterstützung des Schulstandortes Tente der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Am Haiderbach. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Pflege des Kontaktes zwischen Schule und Elternhaus, zu ehemaligen Schülern sowie mit privaten und öffentlichen Stellen;
  - b) die Förderung von erzieherischen, musischen und sportlichen Veranstaltungen?
  - c) materielle Hilfe zum Zweck der Einrichtung und Erweiterung der schulischen Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren, soweit deren Bereitstellung nicht durch den Schulträger gewährleistet ist;
  - d) die Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich besonderer sozialer Härtefälle im Rahmen schulischer Notwendigkeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge**

1. Juristische Personen und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Vereinsaustritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.:
  - 4.1. Mit dem Tod eines Vereinsmitglieds erlischt dessen Mitgliedschaft.
  - 4.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
  - 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss das Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme haben. Der Beschluss ist von dem Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich anzurufen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
  - 4.4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden,
    - 4.4.1. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden; oder.
    - 4.4.2. zum Ende des Geschäftsjahres, in dem alle Kinder des Mitgliedes den Standort Tente der Gemeinschaftsgrundschule „Am Haiderbach“ verlassen haben und das Mitglied nicht den Willen bekundet, die Mitgliedschaft weiter bestehen zu lassen. Die Willensbekundung zur Aufrechterhaltung der

Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach Zahlungsaufforderung erfolgen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden jahresbeiträge erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit im Ermessen des jeweiligen Mitglieds liegt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Verein darf Spenden und Zuwendungen von Nichtmitgliedern annehmen.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Vorstandsmitglieder können nur volljährige natürliche Personen sein, die Vereinsmitglieder sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied als Vereinsmitglied aus, erlischt gleichzeitig auch dessen Amt als Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der erweiterte, geschäftsführende Vorstand besteht neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus mindestens drei (3) und höchstens sieben (7) weiteren Mitgliedern, nämlich dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu fünf (5) Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
  - 6.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - 6.2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei entweder Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen müssen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - 1.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - 1.2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - 1.3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
  - 1.4. d] Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

- 1.5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - 1.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - 1.7. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
  3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand soll die ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten zwei Monaten eines jeden Geschäftsjahres einberufen.
  4. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter nach billigem Ermessen. Abstimmungen und Wahlen sollen grundsätzlich durch Handzeichen erfolgen, sofern nicht ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung beantragt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß ist. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 9 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Jede beabsichtigte Satzungsänderung hat der Vorstand dem zuständigen Finanzamt vorab unter Übersendung der geänderten Satzung bzw. des Satzungsentwurfs zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Gemeinschaftsgrundschule „Am Haiderbach“. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Schulstandortes Tente bzw. der Förderung von Bildung und Erziehung entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Wermelskirchen, den 20. Oktober 2011